



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 11/2025

Dezernat 1

Köln, den 10.11.2025

INHALT

Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Sport für die Studiengänge Master of Education

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 28.10.2025

hier: Änderung der §§ 7, 8, 16 und 18

Herausgeber: Der Rektor

Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Sport für die Studiengänge Master of Education
- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung
an der Deutschen Sporthochschule Köln vom

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Fachprüfungsordnung (FPO) erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 6 Strukturierung und Anforderung des Studiums
- § 7 Modulabschlussprüfungen und fachpraktische Prüfungen
- § 8 Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen und den fachpraktischen Prüfungen / Anwesenheitspflicht
- § 9 Prüfungsleistungen (Leistungspunkte)
- § 10 Praxissemester
- § 11 Prüfungs- und Studienberatung
- § 12 Fachprüfungsausschuss
- § 13 Prüfende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsformen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen, der fachpraktischen Prüfungen und der Masterarbeit
- § 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen und besondere familiäre Belastung
- § 20 Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport
- § 21 Transcript of Records
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1 und 2:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen

Anhang 3:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnungen für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen und die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln regeln in der jeweils gültigen Fassung das Studium und die Prüfungen im Masterstudium. Sie geben allgemeine Rahmenbedingungen für das Unterrichtsfach Sport vor und treffen insbesondere Regelungen für den Abschluss des Masterstudiums.
- (2) Diese Fachprüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Unterrichtsfach Sport an der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie regelt grundlegende Strukturen des Studiums. Die Fachspezifischen Bestimmungen sind in den Studienplänen geregelt (Anhänge 1, 2 und 3). Die Modulhandbücher enthalten verbindliche Erläuterungen und Ergänzungen dieser Regelungen.
- (3) Bei dem Master im Unterrichtsfach Sport im Sinne dieser Fachprüfungsordnung handelt es sich um einen Teilstudiengang innerhalb der Masterstudiengänge.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung im fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Bereich. Der Masterstudiengang hat das Ziel, aktuelles Wissen und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und neue Probleme, vor allem der Schulpraxis, anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und Fähigkeiten anzueignen und ist daher eher anwendungsorientiert.
- (2) Innerhalb des Masterstudiums im Unterrichtsfach Sport sollen die fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die praktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, wie sie erforderlich sind, um das Unterrichtsfach Sport an öffentlichen Schulen zu unterrichten.
- (3) Im Studium sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Sportwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist auch die Entwicklung der Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können.
- (4) Das Unterrichtsfach Sport ist für die folgenden Studiengänge im Master of Education ein wählbares Fach:
 1. Lehramt an Grundschulen;
 2. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen;
 3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen;
 4. Lehramt an Berufskollegs;
 5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung (nur in Kooperation UzK).

§ 3

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang richtet sich nach den Zulassungs- und Prüfungsordnungen der Universität zu Köln und der Universität Siegen. Die Zulassung zum Master im Unterrichtsfach Sport setzt die Zulassung zum weiteren Fach an einer Kooperationshochschule voraus.
- (2) Zum Master im Unterrichtsfach Sport kann nur zugelassen werden, wer sich nicht an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studienbereich befindet.
- (3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund erst nach erfolgter Zulassung eintritt oder bekannt wird.

§ 4

Studienbeginn

Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sport beginnt in der Regel zum Sommer- und Wintersemester.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Masterstudium zwei Studienjahre.
- (2) Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

§ 6

Strukturierung und Anforderung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten.
- (2) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 3 bis 11 Leistungspunkte. Ein Modul wird in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen. Das Studium besteht aus Pflichtmodulen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder an mehreren Veranstaltungen anderer Module oder fachpraktischen Prüfungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Modulhandbücher.
- (4) Im Rahmen von Modulen sind Lehrveranstaltungen zu belegen und fachpraktische Prüfungen zu absolvieren. In Lehrveranstaltungen können Lernerfolgskontrollen

durchgeführt werden. Diese können ebenso Voraussetzung für die Teilnahme an Modulabschlussprüfungen und fachpraktischen Prüfungen sein. Lernerfolgskontrollen werden nicht benotet. Näheres regeln die Modulhandbücher.

§ 7

Modulabschlussprüfungen und fachpraktische Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport werden Modulabschlussprüfungen und fachpraktische Prüfungen abgelegt.
- (2) Mit dem Bestehen der Modulabschlussprüfung und der erfolgreichen Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen und fachpraktischen Prüfungen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Die Verbuchung der in den Fachspezifischen Bestimmungen ausgewiesenen Leistungspunkte erfolgt in der Regel nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und nach Modulabschluss. Eine Modulabschlussprüfung bzw. eine fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung gemäß § 17 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind Teilprüfungen einer fachpraktischen Prüfung bzw. eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden, so müssen nur diese gemäß § 18 wiederholt werden. Die Modulabschlussprüfungen und die fachpraktischen Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Eine bestandene Modulabschlussprüfung bzw. bestandene fachpraktische Prüfung darf nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulabschlussprüfung oder fachpraktische Prüfung muss wiederholt werden.
- (3) Die Modulabschlussprüfungen der Module M1, M2, M3 sind in Form einer 120minütigen schriftlichen Prüfung abzulegen. Die Modulabschlussprüfung des Moduls M4 ist in Form einer 30minütigen mündlichen Prüfung abzulegen. Fachpraktische Prüfungen bestehen aus Theorie und Praxis, die theoretische Überprüfung dauert 60 Minuten.
- (4) Die Prüfungszeiträume sind modulspezifisch und werden zu Beginn der Vorlesungszeit, die konkreten Prüfungstermine in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (5) Gründe für einen Rücktritt von einer Prüfung oder das Versäumnis einer Prüfung müssen dem Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung, im Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei der Zusendung des Attestes muss dieses am zweiten Tag nach der Prüfung bei der Post aufgegeben worden sein. Bei der Zählweise gehört der Prüfungstag selbst dazu und der Samstag gilt als Werktag. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Fachprüfungsausschuss die Gründe an, wird der bzw. dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von den Modulabschlussprüfungen und den fachpraktischen Prüfungen

abmelden. Bei einer außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Prüfung ist die Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Modulabschlussprüfung bzw. der ersten Teilprüfung möglich. Eine Begründung ist nicht erforderlich; die Abmeldung von einer Prüfung erfolgt durch die Studierenden auf elektronischem Wege über das Campusmanagementportal „mySpoho“.

- (6) Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden nur so lange erbracht werden, wie sie für das Unterrichtsfach Sport eingeschrieben bzw. zugelassen sind.

§ 8

Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen und zu den fachpraktischen Prüfungen / Anwesenheitspflicht

- (1) Die Anmeldung und damit der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen erfolgt über das Campusmanagementportal myspoho.
- (2) Zu den Modulabschlussprüfungen und den fachpraktischen Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Deutschen Sporthochschule Köln in einem Master im Unterrichtsfach Sport (oder Zulassung gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in) eingeschrieben ist, die Prüfung nicht bereits bestanden hat, die Vorgaben nach Absatz 1 fristgerecht erfüllt hat, erforderliche Studienleistungen erbracht hat und nicht aufgrund einer Beurlaubung gemäß § 48 Absatz 5 HG nicht berechtigt ist. Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die* der Studierende ihren*seinen Prüfungsanspruch durch Nichtbestehen einer Prüfung oder der Masterarbeit endgültig verloren hat.
- (3) Grundsätzlich besteht für Studierende keine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Eine Anwesenheitspflicht darf nur in denjenigen Fällen vorgesehen werden, in denen sie für die Erreichung der Lernziele zwingend erforderlich ist. Für anwesenheitspflichtige Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme eine Voraussetzung für die Prüfungsleistung.
- (4) Eine Anwesenheitspflicht ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das Lernziel nicht oder nicht in gleichwertiger Weise ohne Anwesenheit erreicht werden kann. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:
- Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
 - Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstal-

tung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

- Bei praktischen Übungen mit verpflichtendem Anwendungsbezug (z. B. sportpraktische Kurse, Laborpraktika, klinische Übungen, künstlerische Darbietungen).
- Bei Sprachkursen, in denen kontinuierliches Training und Interaktion erforderlich sind.
- Bei Exkursionen und Geländeübungen, die unmittelbar an den Lernort gebunden sind.
- Bei Seminaren mit besonderen didaktischen Konzepten, in denen der Erwerb von Schlüsselkompetenzen (z. B. Teamarbeit, Präsentationsfähigkeit, kommunikative Kompetenzen) auf regelmäßiger aktiver Teilnahme beruht.

- (5) In den Modulhandbüchern ist aufgeführt, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Nur für diese Lehrveranstaltungen darf die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung verlangt werden.
- (6) Regelmäßige Teilnahme bedeutet 100% Anwesenheit. Im Falle dringender Gründe (Krankheit, Pflege von Angehörigen etc.) können Ausnahmen getroffen werden, wobei die Teilnahme an 80% der vorgesehenen Termine nicht unterschritten werden darf und Abwesenheiten bei der dozierenden Person zu begründen sind.
- (7) Studierende, die aufgrund besonderer Umstände wie gesundheitlicher Einschränkungen oder Betreuungspflichten nicht regelmäßig teilnehmen können, haben Anspruch auf eine angemessene Ersatzleistung, soweit das Lernziel dadurch in gleichwertiger Weise erreicht werden kann.

§ 9

Prüfungsleistungen (Leistungspunkte)

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst den Erwerb von Leistungspunkten. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung einem Punkt im Sinne des ECTS entspricht. Die Vergabe von Leistungspunkten berücksichtigt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Die Vergabe der Leistungspunkte in den einzelnen Studienprofilen des Unterrichtsfachs Sport wird unter Berücksichtigung der Regelungen der kooperierenden Hochschulen in den Fachspezifischen Bestimmungen im Anhang geregelt.

§ 10

Praxissemester

Das Praxissemester richtet sich nach den Prüfungsordnungen der Universität Siegen und der Universität zu Köln. Im Unterrichtsfach Sport wird entsprechend dieser Regelungen das Praxissemester vorbereitet und begleitet. Näheres regeln die Modulhandbücher.

§ 11

Prüfungs- und Studienberatung

- (1) Rechtsverbindliche Auskünfte in spezifischen prüfungsrelevanten Fragen des Unterrichtsfachs Sport erteilen der Fachprüfungsausschuss und das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln.
- (2) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen zum Praxissemester sowie zur Masterarbeit erteilt der jeweilige gemeinsame bzw. zentrale Prüfungsausschuss der kooperierenden Hochschule.
- (3) Für die allgemeine und spezifische Studienberatung des Unterrichtsfachs Sport steht das Zentrum für Sportlehrer*innenbildung (ZfSb) der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.

§ 12

Fachprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Kontrolle der sachgerechten Durchführung der Modulabschlussprüfungen, der fachpraktischen Prüfungen und weiterer durch diese Fachprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Fachprüfungsausschuss zuständig. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben regelt die jeweilige Rahmenprüfungsordnung der kooperierenden Hochschule
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus:
 1. dem oder der Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
 5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

Der Senat wählt aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*einen Stellvertreter*in für die*den Vorsitzende*n. Für alle übrigen Mitglieder wird gleichfalls ein*eine Stellvertreter*in gewählt. Die*der Stellvertreter*in wird tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind. Die bzw. der Leiter*in des Prüfungsamtes ist qua Amt beratendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Fachprüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Fachprüfungsordnung, der Fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher.
Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die* den Vorsitzende*n übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die*der Vorsitzende oder deren*dessen Stellvertreter*in und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. In Angelegenheiten, welche die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die*der Vorsitzende. Das studentische Mitglied des Fachprüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Dem*der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses steht zur Ausführung der ihm* ihr übertragenen Arbeiten und der Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.

- (9) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses ist dem Prüfling rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13 **Prüfende**

- (1) Die*der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestellt Prüfende und Beisitzende. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach § 65 Absatz 1 HG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Gebiet, auf das sich die Modulabschlussprüfungen und die fachpraktischen Prüfungen beziehen, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die*der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann darüber hinaus für einzelne Module weitere Prüfende bestellen, die Lehrveranstaltungen in den betreffenden Modulen durchführen.
- (3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 14 **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Faches nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die*der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen der* des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder

erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schüler*innen, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist die*der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel ein*e Fachvertreter*in zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (7) Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Deutschen Sporthochschule Köln bereits erbracht worden ist

§ 15 **Prüfungsformen**

- (1) Im Rahmen einer Modulabschlussprüfung oder einer fachpraktischen Prüfung können unter Beachtung von § 7 Abs. 3 folgende Prüfungsformen, auch in Kombination, in Betracht kommen:
 - a) praktische Prüfung
 - b) Klausur
 - c) Präsentation
 - d) mündliche Prüfung
 - e) lehrpraktische Prüfung
 - f) Hausarbeit
 - g) Projektpräsentation
 - h) Dokumentation
 - i) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren
 - j) Projektskizze
 - k) Portfolio (Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird)
- (2) Die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, welche die Prüfungsleistung abnehmen, auf der Basis des Modulhandbuches festgelegt und zu Beginn der Lehrver-

anstellung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. Für die Abnahme von Prüfungen gilt § 65 Abs. 2 HG.

- (3) Die Bewertung der Modulabschlussprüfungen und der fachpraktischen Prüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Sofern das nicht möglich ist, sind die Gründe von den Prüfenden zu erklären und aktenkundig zu machen.

§ 16

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes sportwissenschaftliches Problem unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und selbständig darzustellen.
- (2) Für die Masterarbeit geltende Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Umfang, Bearbeitungszeit, Themenrückgabe und zu vergebende Leistungspunkte werden unter Berücksichtigung der Regelungen der kooperierenden Hochschulen in den fachspezifischen Bestimmungen im Anhang geregelt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit im Unterrichtsfach Sport ist schriftlich beim Prüfungsamt über das Modul „Abschlussarbeiten“ der Prüfungsamtsplattform P-App zu stellen. Die Nutzung der P-App erfordert eine Verbindung mit dem VPN der Hochschule.
- (4) Die Masterarbeit wird von einer nach den Regelungen der Prüfungsordnungen der Kooperationshochschulen bestellten Prüfer*in betreut. Der Themenvorschlag erfolgt im Einvernehmen der*des Kandidat*in mit der*dem Betreuer*in. Die Genehmigung des Themas erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Fachprüfungsausschusses.
- (5) Auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass ein*e Kandidat*in rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der*dem Betreuer*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die*der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist gehalten, auf die Einhaltung dieser Vorgaben besonders zu achten.
- (7) Bei Erkrankung der*des Kandidat*in kann die Frist zur Einreichung der Masterarbeit entsprechend der Regelungen in den Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (8) Die Masterarbeit wird durch die*den Betreuer*in sowie durch eine zweite Person, die von der*dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses bestellt werden, gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Bei Abweichungen der Bewertungen nach Maßgabe

der Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen wird von der*dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine dritte Person mit der Bewertung beauftragt. Für die Notenbildung gelten in diesen Fällen die jeweiligen Regelungen der Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen.

- (9) Auf einem gesonderten Blatt der Masterarbeit hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Nutzung von generativer Künstlicher Intelligenz ist zulässig, sofern die eigentliche wissenschaftliche Leistung vom Prüfling selbst erbracht wird.
- (10) Die Beantragung, die Abgabe und die Begutachtung von Masterarbeiten im Unterrichtsfach Sport erfolgt über das Modul „Abschlussarbeiten“ der Prüfungsamtsplattform P-App. Die Nutzung erfordert eine Verbindung mit dem VPN der Hochschule. Für die Abgabe der Masterarbeit muss diese als zusammenhängende PDF-Datei innerhalb der angezeigten Abgabefrist hochgeladen werden. Mit Hochladen der entsprechenden Datei gilt die Arbeit als abgegeben. Die spätere Abgabe einer anderen Fassung der Abschlussarbeit ist auch bei noch laufender Bearbeitungsfrist nicht zulässig. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie gemäß § 17 als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Einzelfall kann der die*der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in im Benehmen mit der*dem Betreuer*in die Abgabefrist entsprechend der Regelungen in den Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen angemessen verlängern.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Modulabschlussprüfungen und der fachpraktischen Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzier-ten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Wird ein Modul bzw. eine fachpraktische Prüfung mit mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, sind diese entsprechend Absatz 1 zu benoten. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulabschlussnote bzw. die Note der fachpraktischen Prüfung lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Die Note im Unterrichtsfach Sport errechnet sich entsprechend den Fachspezifischen Bestimmungen in den Anhängen. Die Gesamtnote im Unterrichtsfach Sport lautet bei einem Wert
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 18

Wiederholung der Modulabschlussprüfungen, der fachpraktischen Prüfungen und der Masterarbeit

- (1) Die Modulabschlussprüfungen und die fachpraktischen Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Für jede Modulabschlussprüfung und fachpraktische Prüfung wird in der Regel im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters eine Wiederholungsprüfung angeboten.
- (4) Für sämtliche Module des Masterstudiums im Unterrichtsfach Sport bestehen ab dem WS 2025/26 insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 1 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit. Zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen müssen im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.
- (5) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Prüfung zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt die Anmeldung zusätzlicher Prüfungsversuche über das Campusmanagementsystem myspoho.
- (6) Zusätzliche Prüfungsversuche können nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes nicht bestanden wurde.
- (7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

§ 19

Nachteilsausgleich, Schutzfristen und besondere familiäre Belastung

- (1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Sport ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeitdauer, Form, Reihenfolge oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, entscheidet die*der Vorsitzende des Gemeinsamen/Zentralen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Berücksichtigung. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von gesetzlichen Schutzfristen
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1, S. 1 soll die*der Rektoratsbeauftragte der Deutschen Sporthochschule Köln für die Belange von Studierenden mit einer Behinderung und chronischen Erkrankung gehört werden.
- (3) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen besonderer familiärer Belastung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Sport ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeitdauer, Form, Reihenfolge oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, entscheidet die o*der Vorsitzende des Gemeinsamen/Zentralen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Berücksichtigung.

§ 20

Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport

- (1) Den Master im Unterrichtsfach Sport hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Modulhandbücher und Studienverlaufsplänen erforderlichen Modulen und Prüfungen erfolgreich teilgenommen und somit die gemäß § 9 Abs. 2 dieser Fachprüfungsordnung erforderlichen Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und die Noten enthält.

§ 21

Transcript of Records

- (1) Der Abschluss des Unterrichtsfachs Sport wird im Transcript of Records bescheinigt.
- (2) Das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln stellt ein Transcript of Records aus, das alle absolvierten Module, die ihnen zugeordnete Modulabschlussprüfungen, die fachpraktischen Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und die jeweiligen Noten sowie die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport enthält.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder*jedem Prüfungskandidat*in Einsicht in ihre*seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfer*innen sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der*des Prüfungskandidat*in, der schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen ist, die auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die*der Prüfungskandidat*in entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann. Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der*des Prüfungskandidat*in, nicht kopiert oder fotografiert werden. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Fachprüfungsausschuss.
- (2) Prüfungsfragen, Korrekturvermerke sowie Gutachten von Prüfer*innen, von denen ein*e Prüfungskandidat*in Kenntnis erhält, dürfen, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind, nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Die von einer bzw. einem Prüfungskandidat*in angefertigte Abschlussarbeit darf bei Vereinbarung eines Sperrvermerks nur mit der entsprechenden Zustimmung veröffentlicht werden.

§ 23

Inkrafttreten, Rügausschluss und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Sport für die Studiengänge Master of Education vom 13.12.2022 außer Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 28. Oktober 2025.

Köln, den 10. November 2025

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Ansgar Thiel

Anhang 1: Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen

gültig für Studierende die ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 absolvieren.

M. Ed. Lehramt an Grundschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	8	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und zwei Modulabschlussprüfungen zusammen. fachpraktische Prüfung = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1 und M2 gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten = 80 %
M2	Kindliche Bewegung diagnostizieren und fördern	7	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		18	= 100%

M. Ed. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	11	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und zwei Modulabschlussprüfungen zusammen. fachpraktische Prüfung = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1 und M3 gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten = 80 %
M3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		23	= 100%

M. Ed. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M 1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	9	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus zwei fachpraktischen Prüfungen und drei Modulabschlussprüfungen zusammen. Arithmetisches Mittel der
M 2	Sportspiele wettkampforientiert analysieren und vermitteln	9	

M 3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	fachpraktischen Prüfungen = 20 %
	Vorbereitung Praxissemester	3	Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1, M2 und M3 gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten
Gesamt		30	= 100%

M. Ed. Lehramt an Berufskollegs

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M 1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	9	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus zwei fachpraktischen Prüfungen und drei Modulabschlussprüfungen zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1, M2 und M3 gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten = 80 %
M 2	Sportspiele wettkampforientiert analysieren und vermitteln	9	
M 3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		30	= 100%

Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Bearbeitungszeit, Themenrückgabe und Leistungspunkte der Masterarbeit

- Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über die*den Vorsitzende*n des Fachprüfungsausschusses der Deutschen Sporthochschule Köln beim Zentralen Prüfungsausschuss der Universität Siegen zu beantragen.
- Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte des gesamten Studiums erreicht hat. Es wird empfohlen, die Masterarbeit erst nach Abschluss des Praxissemesters zu absolvieren.
- Der Bearbeitungszeitraum beträgt maximal 15 Wochen.
- Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 20 Leistungspunkte.

Anhang 2: Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen

gültig für Studierende die ihr Studium gemäß der Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 absolvieren.

M. Ed. Lehramt an Grundschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	8	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und zwei Modulabschlussprüfungen zusammen. fachpraktische Prüfung = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1 und M2 gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten = 80 %
M2	Kindliche Bewegung diagnostizieren und fördern	7	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		18	= 100%

M. Ed. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	11	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und drei Modulabschlussprüfungen zusammen. fachpraktische Prüfung = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1, M3 und M4 gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten = 80 %
M3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	
M4	Gesunde Lebensführung und Teilhabe durch Sport und Bewegung ermöglichen	4	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		27	= 100%

M. Ed. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M 1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	9	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus zwei fachpraktischen Prüfungen und drei Modulab-

M 2	Sportspiele wettkampforientiert analysieren und vermitteln	6	schlussprüfungen zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1, M2 und M3 gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten = 80 %
M 3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		27	= 100%

M. Ed. Lehramt an Berufskollegs

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M 1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	9	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus zwei fachpraktischen Prüfungen und drei Modulabschlussprüfungen zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1, M2 und M3 gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten = 80 %
M 2	Sportspiele wettkampforientiert analysieren und vermitteln	6	
M 3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		27	= 100%

Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Bearbeitungszeit, Themenrückgabe und Leistungspunkte der Masterarbeit

- Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über die*den Vorsitzende*n des Fachprüfungsausschusses der Deutschen Sporthochschule Köln beim Zentralen Prüfungsausschuss der Universität Siegen zu beantragen.
- Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte des gesamten Studiums erreicht hat. Es wird empfohlen, die Masterarbeit erst nach Abschluss des Praxissemesters zu absolvieren.
- Der Bearbeitungszeitraum beträgt maximal 15 Wochen.

- Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 20 Leistungspunkte.

Anhang 3: Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln

M. Ed. Lehramt an Grundschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	6	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und zwei Modulabschlussprüfungen zusammen. fachpraktische Prüfung = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1 und M2 = 80 %
M2	Kindliche Bewegung diagnostizieren und fördern	6	
	Vorbereitung Praxissemester	3*	
Gesamt		12 + 3*	= 100%

* Drei Leistungspunkte fließen gemäß § 8a Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln in das Basismodul Vorbereitung Praxissemesters ein.

M. Ed. Lehramt an Grundschulen – Vertiefung

Modul Nr.	Modultitel	LP	
V 2	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	Die Gesamtnote der Vertiefung ergibt sich aus der Note einer Modulabschlussprüfung

M. Ed. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	9	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und zwei Modulabschlussprüfungen zusammen. fachpraktische Prüfung = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1 und M3 = 80 %
M3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	
	Vorbereitung Praxissemester	3*	
Gesamt		18 + 3*	= 100%

* Drei Leistungspunkte fließen gemäß § 8a Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln in das Basismodul Vorbereitung Praxissemesters ein.

M. Ed. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M 1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	9	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus zwei fachpraktischen Prüfungen und drei Modulabschlussprüfungen zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1, M2 und M3 = 80 %
M 2	Sportspiele wettkampforientiert analysieren und vermitteln	9	
M 3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	
	Vorbereitung Praxissemester	3*	
Gesamt		27+3*	= 100%

* Drei Leistungspunkte fließen gemäß § 8a Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln in das Basismodul Vorbereitung Praxissemesters ein.

M. Ed. Lehramt an Berufskollegs

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M 1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	9	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus zwei fachpraktischen Prüfungen und drei Modulabschlussprüfungen zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulabschlussprüfungen M1, M2 und M3 = 80 %
M 2	Sportspiele wettkampforientiert analysieren und vermitteln	9	
M 3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen Üben und Trainieren planen und durchführen	9	
	Vorbereitung Praxissemester	3*	
Gesamt		27+3*	= 100%

* Drei Leistungspunkte fließen gemäß § 8a Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln in das Basismodul Vorbereitung Praxissemesters ein.

M. Ed. Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M 1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	6	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und zwei Modulabschlussprüfungen zusammen.
M 2	Kindliche Bewegung diagnostizieren und fördern	6	
	Vorbereitung Praxissemester	3*	
Gesamt		12+3*	= 100 %

* Drei Leistungspunkte fließen gemäß § 8a Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln in das Basismodul Vorbereitung Praxissemesters ein.

Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Bearbeitungszeit, Themenrückgabe und Leistungspunkte der Masterarbeit

- Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über die*den Vorsitzende*n des Fachprüfungsausschusses der Deutschen Sporthochschule Köln beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss der Universität zu Köln zu beantragen.
- Vor Zulassung zur Masterarbeit müssen der Universität zu Köln Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt gemäß § 10 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen nachgewiesen werden.
- Der Bearbeitungszeitraum beträgt maximal 15 Wochen.
- Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 15 Leistungspunkte.